



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Für das Waffenrecht zuständige Referate der
Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder

Bundeskriminalamt

Bundesverwaltungsamt

NWR-Fachliche Leitstelle

Verbände lt. Verteiler

nachrichtlich:

BMW Referat VB8

BMVg Referat Recht I 2

BMEL Referat 533

Generalzolldirektion Referat A 2

Beschussämter

PTB-Dynamische Druckmessung

HAUSANSCHRIFT

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT

11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10134, 10127

FAX +49 30 18 681-510127

KM5@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Betreff: Waffenrecht

hier: Hinweise zum Vollzug des Verbots bestimmter Geschosse nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 Waffengesetz (WaffG)

Bezug: Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2133

Aktenzeichen: KM 5 - 53100/62#136

Berlin, 13. Dezember 2017

Seite 1 von 4

Anlage: -

Aufgrund der beim Vollzug des mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften neu in der Anlage 2 Absatz 1 Nummer 1.5.4 zum WaffG geregelten Verbots für bestimmte Geschosse aufgetretenen Fragen gibt das Bundesministerium des Innern die nachfolgenden Hinweise:

1. Begründung der Verbotsnorm für bestimmte Geschosse

Nach Anhang I Absatz II Buchstabe A Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (EU-Feuerwaffenrichtlinie) sind panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition in die „Kategorie A - Verbotene Feuerwaffen“ eingestuft. Hintergrund dieser europarechtlichen Verbotsnorm ist die Tatsache, dass diese Munition und auch die dazu gehörenden Geschosse von der Zweckbestimmung her vorrangig für die Verwendung beim Militär vorgesehen sind.

Der Umgang mit dieser nunmehr auch nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 verbotenen Munition sowie den Geschossen dafür bedarf einer Ausnahmege-
nehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG. In der bis zum 1. Juli 2018 geltenden Übergangsfrist nach § 58 Absatz 7 WaffG kann auch noch für Altbesitz (Personen, die am 6. Juli 2017 verbotene Geschosse besaßen) ein Antrag nach § 40 Absatz 4 WaffG gestellt werden.

Zudem können verbotene Geschosse gemäß § 58 Absatz 8 WaffG straffrei bei den zuständigen Behörden abgegeben werden. Zwar sind Geschosse hier nicht explizit aufgeführt, doch umfasst die Regelung nach ihrem Sinn auch Bestandteile der genannten Gegenstände, also auch Waffenteile und Geschosse.

2. Hinweise zum Umgang mit verbotenen Geschossen und Erfordernis einer Ausnahmege- nehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG

a) Verbotene Geschosse

Geschosse im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 WaffG sind verboten, soweit die Geschosse vollständig hergestellt/fertiggestellt und noch nicht abgeschossen/verfeuert sind.

- Vollständig hergestellt/fertiggestellt ist ein Geschoss schon ab dem Zeitpunkt, ab dem es bestimmungsgemäß abgeschossen/verfeuert werden könnte. Darunter fällt zunächst auch bei der Herstellung produzierter Ausschuss.
- Die Veredelung/Beschichtung der Geschossoberfläche oder das Aufbringen einer Farbmarkierung (Fertigstellen des Geschosses) erfolgt somit schon auf einem verbotenen Geschoss.
- Ist ein verbotenes Geschoss bereits abgeschossen/verfeuert, handelt es sich um Munitionsschrott. Dies ist regelmäßig daran erkennbar, wenn ein Geschoss Abschuss-/Verfeuerungsspuren aufweist, wie z.B.

Abdrücke des Zug-/Feldprofils, Stauchungen, Schmauch am Geschossmantel.

- Einzelne Komponenten verbotener Geschosse, wie z.B. Hartkern, Leucht-, Brand-, Sprengsatz, Treibspiegel, sind jeweils nicht vom Verbot im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 WaffG erfasst.

b) Genehmigungspflichtiger Umgang

Wer mit verbotenen Geschossen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 WaffG im waffenrechtlichen Sinne umgeht (Herstellen, Handel, Erwerb, Besitz, Überlassen, Führen, Schießen, Verbringen, Mitnehmen) benötigt hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG. Hierzu folgende klarstellende Erläuterungen:

- Der Herstellungsprozess umfasst dabei insbesondere das Zusammenfügen/Verpressen sämtlicher Komponenten zu einem verbotenen Geschoss sowie die Veredelung/Beschichtung der Geschossoberfläche oder das Aufbringen von Farbmarkierungen, d. h. das Fertigstellen des Geschosses. Dies gilt auch, wenn ein verbotenes Geschoss aus einzelnen Komponenten des Geschosses zusammengefügt wird, die (z.B. der Hartkern) aus Munitionsschrott wiedergewonnen/recycelt wurden.
- Geschosse mit Produktions- und Schönheitsfehlern, die hergestellt aber auf Grund eines festgestellten Mangels nicht weiter für die Munitionsproduktion verwendet werden sollen, unterliegen so lange der Genehmigungspflicht bis diese Geschosse durch eine thermische oder mechanische Behandlung vernichtet, d. h. für die Verwendung in Patronenmunition unbrauchbar gemacht wurden.
- Ziehen der noch nicht abgeschossenen/verfeuerten Geschosse von verbotener Munition nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 WaffG, z.B. im Rahmen der Delaborierung oder Vernichtung von Munition.
- Ziehen der noch nicht abgeschossenen/verfeuerten Geschosse von Munition, die dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) unterliegt, als Munition in der Kriegswaffenliste nach dem KrWaffKontrG aufgeführt ist, die Geschosse dieser Kriegswaffenmunition jedoch keinen eigenen Kriegswaffenstatus haben.

c) Genehmigungsfreier Umgang

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG ist nicht erforderlich z.B. in folgenden Fällen:

- Umgang mit abgeschossenen/verfeuerten Geschossen (Munitionsschrott), z. B. beim Säubern von Geschossfängen bei der Bundeswehr oder anderen vom Verbot ausgenommenen Nutzern verbotener Munition/Geschosse, beim Transportieren, Lagern, Reinigen oder Einschmelzen des Munitionsschrotts.
- Wiedergewinnen einzelner Komponenten, wie z.B. Stahl- oder Hartkernen, aus Munitionsschrott, z.B. mit dem Ziel der späteren erneuten Verwendung zur Geschossherstellung.
- Umgang mit durch thermische oder mechanische Verfahren verformten oder beschädigten verbotenen Geschossen, wenn durch diese bei der Vernichtung von Munition eingesetzten Verfahren sichergestellt ist, dass infolge der Verformung oder Beschädigung der Geschosse ein erneutes Abschießen/Verfeuern ausgeschlossen ist.
- Umgang mit Bodenfunden von verbotenen Geschossen, die z.B. infolge Korrosion nicht abgeschossen/verfeuert werden können.
- Für verbotene Geschosse, die in Patronenhülsen mit Treibladungspulver oder hülsenloser Munition verladen sind, hat das Munitionsverbot Vorrang vor dem Geschossverbot. Die Ausnahmeerlaubnis für verbotene Munition nach § 40 Absatz 4 WaffG umfasst dabei zugleich das verbotene Geschoss.

Im Auftrag

Barbara Kluge

(Das Dokument wurde elektronisch versendet und ist nur im Entwurf gezeichnet.)